

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00260

vom 2. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00260

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00260 du 2 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00260 del 2 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Die 1983 geborene X.____ war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit vom 1. April 2020 bis 31. Mai 2020 bei der Y.____ GmbH tätig (Urk. 8/60). Am 19. Mai 2020 meldete sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an (Urk. 8/70) und beantragte Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Juni 2020 (Urk. 8/59). Mit Verfügung vom 2. Juli 2020 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch der Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Juni 2020 (Urk. 8/47-48). Die dagegen von der Versicherten am 20. August 2020 erhobene Einsprache (Urk. 8/31-33) wies die Arbeitslosenkasse mit Entscheid vom 3. September 2020 (Urk. 2) ab.

E. 1.1

der Weisung 2020/10).

Dabei ergeben sich keinerlei Hinweise dafür, dass auch betreffend die Arbeitslosenentschädigung eine Änderung für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten, analog der erwähnten Gewährung von Kurzzeitarbeitslosenentschädigung, vorgesehen gewesen wäre. Gegenteilig wurde in Ziff.

E. 1.2

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 2.

E. 2

Dagegen liess X.____ am 2. Oktober 2020 Beschwerde erheben und beantragen, es sei der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, den Anspruch der Beschwerdeführerin zu berechnen und ihr die ermittelte Entschädigung ab 1. Juni 2020 auszurichten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 15. Oktober 2020 schloss die Beschwerdegegnerin auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 21. Oktober 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, die Beschwerdeführerin habe vom 1. April bis 31. Mai 2020 für die Y.____ GmbH, bei welcher ihr Ehemann seit 9. November 2001 als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen sei, gearbeitet. Es liege damit von Gesetzes wegen die Möglichkeit einer massgeblichen Einflussnahme des Ehegatten der Beschwerdeführerin auf die Entscheidungen der Arbeitgeberin vor und beim befristeten Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin sei davon auszugehen, dass sie bei einer besseren Auftragslage wieder reingestellt worden wäre (Urk. 2 S. 3).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend (Urk. 1), Art. 31 Abs. 3 AVIG sei dem Wortlaut nach auf Kurzarbeitsfälle zugeschnitten und Art.

E. 3

lit. c AVIG hinaus, welche ihrem Sinn nach der Missbrauchsverhütung dient und in diesem Rahmen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen will, dass der Arbeitsausfall von arbeitgeberähnlichen Personen praktisch unkontrollierbar ist, weil sie ihn aufgrund ihrer Stellung bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Diese Rechtsprechung will nicht bloss dem ausgewiesenen Missbrauch an sich begegnen, sondern bereits dem Risiko eines solchen, welches der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitgeberähnliche Personen inhärent ist (Urteile des Bundesgerichts C 255/05 vom 25. Januar 2006 und C 92/02 vom 14. April 2003; vgl. Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung,

E. 3.1

der Erläuterungen des Seco zur COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, Stand 1. Mai 2020, ausdrücklich festgehalten, dass für die Arbeitslosentaggelder sowie für die Insolvenzenschädigungen die geltenden Bestimmungen unverändert anwendbar bleiben und eine Ausweitung des Anspruchs auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und auf im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner oder Partnerinnen nur die Kurzarbeitsentschädigung betreffe.

Nachdem die Kurzarbeitsentschädigung insbesondere der Erhaltung von Arbeitsplätzen dient, was angesichts der coronabedingten Anordnungen offenkundig im Fokus stand (vgl. mit Ziff. 2.3.8 der Botschaft zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Gesetz], BBI 2020 6563 ff.), ist die genannte Weisungsbestimmung (Ziff. 1.1) nicht zu beanstanden (E. 1.2).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss vorgenannter Botschaft der Bundesrat davon absehen will, mittels Covid-19-Gesetz die Kurzarbeitsentschädigung auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegatten oder Ehegattinnen auszuweiten, da deren Risiko eines Stellenverlusts gering ist, während er das Missbrauchspotenzial als sehr hoch einschätzt (vgl. Ziff. 2.3.8 der Botschaft).

Zusammenfassend vermag die Beschwerdeführerin aus den Regelungen zur Kurzarbeitsentschädigung gemäss der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

vorliegend nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Im Übrigen stellt sich die Frage der anrechenbaren Beitragszeit noch gar nicht, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 3.2

Der Bundesrat erliess am 20. März 2020 gestützt auf Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19; COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033). Die Verordnung trat rückwirkend auf den 1. März 2020 in Kraft (Art.

E. 3.3

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechts erweist.

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Marc Spescha - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Peter

E. 5

. Auflage, Zürich/ Basel /Genf 2019, S. 18 ff. mit Hinweisen zur Rechtsprechung).

E. 8

AVIG sehe keine entsprechende Norm für den Bereich der Arbeitslosenentschädigung vor. Vorliegend sei eine Einzelfallprüfung geboten, insbesondere da ein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen worden sei. Den Überlegungen der Beschwerdeführerin zu Folge würde die alleinige Tatsache, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin ein Unternehmen führt, bereits zum Ausschluss von der Arbeitslosenversicherung führen. Eine derart extensive Auslegung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AIVG über den Wortlaut hinaus sei nicht haltbar. Im Übrigen sei die Zeitspanne, als die Beschwerdeführerin in der Unternehmung ihres Ehemannes angestellt gewesen sei, als beitragspflichtige Beschäftigung im Sinne von Art. 13 AIVG anzurechnen, da gemäss der COVID-Verordnung in Abweichung von Art. 31 Abs. 2 lit. b AVIG auch mitarbeitende Ehegatten des Arbeitsgebers Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung gehabt hätten. 3.

E. 9

COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) und sah unter anderem vor, dass mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner oder Partnerinnen des Arbeitgebers Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben (Art. 1 COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung , gültig bis 31. Mai 2020 [COVID-19-Verordnung, Änderung vom 20. Mai 2020, AS 2020 1777]) . In der Verordnung wurde

indessen nicht festgehalten, dass in solchen Fällen auch ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gegeben wäre. Gemäss der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) herausgegebenen Weisung Nr. 10 vom 22. Juli 2020 (Weisung 2020/10: Aktualisierung «Sonderregelungen aufgrund der Pandemie»; nachfolgend: Weisung 2020/10), welche die Weisung 2020/08 vom 1. Juni 2020 und die Präzisierungen vom 11. Juni 2020 ersetzte und für die gesamte Dauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (rückwirkend seit dem 1. März 2020 bis zum 31. August 2020) galt, gelten die bestehenden Regelungen im Bereich der Arbeitslosenentschädigung grundsätzlich unverändert, wobei die Ausnahmen während der Dauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung abschliessend in der Weisung aufgeführt werden (Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.